Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/8/26 4Ob111/08i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.08.2008

Norm

ABGB §914 I
UrhG §26

Rechtssatz

Dem Urhebervertragsrecht wohnt die Tendenz inne, dem Urheber die Chance zu geben, an den wirtschaftlichen Früchten, die aus der Nutzung seines Werks gezogen werden, tunlichst teilzuhaben und darüber hinaus jede ins Gewicht fallende Nutzung kontrollieren zu können, zumindest aber ein angemessenes Entgelt für sie zu erhalten.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 111/08i
  Entscheidungstext OGH 26.08.2008 4 Ob 111/08i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124005

Zuletzt aktualisiert am

28.10.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at